

## Stellungnahme

1 26. Oktober 2020

# Inklusive Lösung für alle Kinder undJugendlichen

- 4 Stellungnahme der BAG Berufsbildungswerke (BAG BBW) zum
- 5 Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und
- 6 Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz KJSG)

## Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke e.V.

Geschäftsstelle Oranienburger Straße 13/14 D 10178 Berlin

T 030 2639 8099-0 F 030 2639 8099-9 info@bagbbw.de www.bagbbw.de

### 1. Vorbemerkung

- 8 Über 50 Berufsbildungswerke und ihre Träger haben sich in der
- 9 BAG BBW zusammengeschlossen. Ihr gesetzlicher Auftrag nach § 51 SGB IX ist
- es, die berufliche Rehabilitation von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit
- Behinderungen zu fördern. Sie qualifizieren und bilden heute rund 15.000
- Jugendliche und junge Erwachsene betriebsnah und personenzentriert zu
- Fachkräften in über 250 Berufen bundesweit aus. Nach einem Jahr sind 66
- Prozent (bezogen auf die Rückläufe) der Auszubildenden in eine
- sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt
- 16 übergegangen.

7

20

21

2223

24

25

26

27

28

- 17 Unter dem Dach der BAG BBW setzen sich die Berufsbildungswerke und ihre
- 18 Träger gegenüber der Politik, der Wirtschaft, ihrem Partner Bundesagentur für
- 19 Arbeit sowie Selbsthilfeverbänden dafür ein:
  - passgenaue Leistungen in Kombination mit allen Leistungsträgern aus dem Bereich der Sozialgesetzbücher für junge Menschen mit Behinderung zur Teilhabe am Arbeitsleben und der Gesellschaft zu bieten.
  - mit Arbeitgebern die Übergänge der Jugendlichen ins Arbeitsleben zu gestalten,
    - Positionen für Inklusionskonzepte zu erarbeiten,
    - den Austausch der Berufsbildungswerke und ihrer Träger zu fördern,
    - sowie innovative Forschungsprojekte zu initiieren.
- 29 Die Bundesregierung will mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von
- 30 Kindern und Jugendlichen den im Koalitionsvertrag für die 19.
- Legislaturperiode formulierten Weiterentwicklungsbedarf der rechtlichen



- 32 Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe des Achten Buch
- 33 Sozialgesetzbuch (SGB VIII) umsetzen.
- In Deutschland haben rund 360.000 Kinder und Jugendliche eine seelische,
- 35 geistige oder körperliche Behinderung. Bisher ist die Kinder- und
- 36 Jugendhilfe nach dem SGB VIII einzig für Leistungen der
- 37 Eingliederungshilfe für rund 100.000 Kinder mit einer seelischen
- 38 Behinderung zuständig. Etwa 260.000 Kinder mit einer geistigen oder
- 39 körperlichen Behinderung sind wiederum den Trägern der
- 40 Eingliederungshilfe nach dem SGB IX zugeordnet. Die Unterscheidung von
- seelischer, geistiger oder körperlicher Behinderung ist seit der Ratifizierung
- der UN-Behindertenrechtskonvention nicht mehr zeitgemäß. Es steht nicht
- länger die Ursache einer Behinderung im Vordergrund, sondern die
- Teilhabeeinschränkung bzw. Barrieren der Umwelt.
- Die Überwindung der bisherigen Unterscheidung ist mit der angestrebten
- Reform des SGB VIII folgerichtig und für die Schaffung einer "Inklusiven
- Lösung" in der Kinder- und Jugendhilfe notwendig und überfällig. Der
- 48 Entwurf sieht für diesen in zwei Phasen strukturierten Prozess eine lange
- 49 Umsetzungszeit vor, die den betreffenden zuständigen Stellen ausreichend
- 50 Zeit zur Umsetzung geben sollte.

54

- Zu diesen und weiteren Punkten des vorliegenden Referentenentwurfs des
- 52 Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 5.
- Oktober 2020 nimmt der Vorstand der BAG BBW im Folgenden Stellung.

#### 2. Inklusive Weiterentwicklung

- 55 Grundsätzlich zu begrüßen ist die geplante inklusive Weiterentwicklung
- der Kinder- und Jugendhilfe auf Grundlage der UN-
- 57 Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Dies war eine der zentralen
- 58 Forderungen verschiedener Verbände in Deutschland darunter auch die
- 59 BAG BBW. Hieraus ergeben sich verschiedene Schlussfolgerungen für die
- 60 Sozialleistungssysteme, um umfassende gesellschaftliche Teilhabe für alle
- 61 Kinder und Jugendlichen in Deutschland gleichermaßen sicherzustellen.
- 62 Insgesamt sieht der Referentenentwurf neue inklusive Konzepte und
- Regelungen vor, die explizit die Teilhabebedürfnisse von allen



- berücksichtigen sollen. Beispielsweise die Stärkung der **Zusammenarbeit**
- zwischen Reha-Trägern und Jugendhilfe-Trägern (§ 22) oder das
- 66 Heranziehen einer grundsätzlichen inklusiven Ausrichtung von
- ambulanten Leistungen zur Qualitätsbewertung (§ 77). Das ist explizit
- zu begrüßen. Insbesondere die Neufassung von §35 a SGB VIII in
- 69 "Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer
- 70 Behinderung oder drohender seelischer Behinderung" unterstreicht die
- 71 Zuständigkeit der Jugendämter als Reha-Träger. Somit wird für
- Jugendämter künftig auch vermehrt das Teilhabeplanverfahren nach § 19
- 73 SGB IX obligatorisch.
- Nachbesserungsbedarf sieht die BAG BBW insbesondere im § 10 Abs. 1.
- Hier gilt es festzulegen, dass Leistungen des SGB VIII in Kombination mit
- Leistungen nach dem Dritten und dem Neunten Buch gewährt werden
- können (siehe auch Teilhabeplankonferenz im SGB IX) und die
- 78 Zuständigkeit des Jugendamts nicht automatisch, in allen Fällen und
- vollständig auf die Agentur für Arbeit übergeht, sobald eine
- außerbetriebliche Ausbildung notwendig wird.
- Auch in § 27 Abs. 2 muss ergänzt werden, dass Kinder und Jugendliche
- Leistungen in Kombination der Bücher II, III und IX erhalten können. **Abs. 3**
- sollte um den Gedanken ergänzt werden, dass die Kombination von
- Leistungen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger
- 85 betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von
- 86 Beschäftigungsangeboten ausdrücklich begrüßt wird.
- 87 In § 36a Abs. 1 sollte klargestellt werden, dass Ergebnisse einer
- 88 Teilhabeplanung nicht nur zu berücksichtigen sind, sondern die
- 89 gemeinsame Finanzierung von Leistungskombinationen ausdrücklich
- 90 begrüßt wird.
- Im Sinne der UN-BRK sieht der Referentenentwurf vor, die **Schnittstelle**
- 92 zwischen Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe
- 93 umzugestalten. Der Umstrukturierungsprozess soll alle am Prozess
- 94 Beteiligten einbeziehen und transparent gestaltet sein. In diesem Sinne
- soll in der zweiten Stufe ab 2024 der in § 10b neu geregelte
- **Verfahrenslotse zur Vermittlung von Eingliederungshilfeleistungen**
- eingeführt werden. Junge Menschen, die Leistungen der

98

Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder drohender

99	Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche
100	in Betracht kommen, haben bei der Antragstellung Anspruch auf
101	Unterstützung und Begleitung durch einen sogenannten Verfahrenslotsen.
102	Dies unterstützt Kinder und Jugendliche und ihre Familien insgesamt und
103	wird von der BAG BBW positiv bewertet.
104	3. Übergänge ins Erwerbs- und Erwachsenenalter
105	Für junge Menschen mit Behinderung ist der Übergang von der Schule in
106	die Ausbildung und von der Ausbildung auf den Arbeitsmarkt eine
107	besondere Herausforderung. Die Kinder- und Jugendhilfe bereitet diese
108	Übergänge entscheidend vor. Erfolgreiche Teilhabe am Arbeitsleben hängt
109	davon ab, <b>Übergänge im Bereich Schule/Ausbildung/Wohnen</b> und
110	entsprechende Maßnahmeerfolge sicherzustellen. Die Gewährung von
111	Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe – realisiert durch ein flexibles
112	Übergangsmanagement – muss deshalb grundsätzlich über das 18.
113	Lebensjahr hinaus möglich sein.
114	Der Referentenentwurf sieht dafür Änderungen in § 41 vor, die die
115	Gewährung von Hilfen grundsätzlich bis zum 21. Lebensjahr und in
116	individuell zu entscheidenden Fällen darüber hinaus gewährleisten. Diese
117	sind zu begrüßen. Maßstab dafür kann nur die individuelle Entwicklung der
118	jungen Menschen hin zur eigenverantwortlichen Lebensführung sein. Das
119	Wunsch- und Wahlrecht muss dabei ohne Leistungseinschränkungen für
120	Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gewährleistet werden.
121	Weitere zu ergänzende Punkte:
122	<ul> <li>In § 41 Abs. 1 ist darauf zu achten, dass begonnene Hilfsprozesse</li> </ul>
123	(z.B. eine dreijährige Ausbildung, medizinische Reha)
124	abgeschlossen werden, damit gesellschaftliche Teilhabe gelingt.
125	<ul> <li>In § 42 Abs. 3 ist zu ergänzen, dass die Jugendhilfe sicherstellt, dass</li> </ul>
126	es zu keiner Leistungsunterbrechung kommt.
127	<ul> <li>In § 45 und § 45 a muss klargestellt werden, dass die Regelungen</li> </ul>

128	nicht für Internate der Berufsbildungswerke gelten.
129	■ In § 81 ist zu ergänzen, dass die Zusammenarbeit auch die
130	gemeinsame Finanzierung von passgenauen Leistungen meint.
131	4. Zusammenfassung
132	Aus Sicht der BAG BBW kann der vorliegende Referentenentwurf zur
133	Weiterentwicklung der Kinder- Jugendhilfe nur ein erster Schritt sein.
134	Damit Teilhabe an der Gesellschaft und am Arbeitsleben im Sinne einer
135	inklusiven Lösung für alle Kinder und Jugendlichen gelingt, sind im
136	weiteren Gesetzgebungsverfahren insbesondere im Schnittstellen-
137	Management zwischen verschiedenen Leistungsträgern und den
138	Übergängen von Schule/Ausbildung/Arbeitsmarkt weitere Verbesserungen
139	nötig.
140	Die BAG BBW begrüßt das gestufte Verfahren, das über die nächsten Jahre
141	zur Umsetzung und Konkretisierung der inklusiven Ausgestaltung der
142	verschiedenen Leistungen geplant ist. Der intensive und breite Diskurs alle
143	Beteiligten wird dafür entscheidend sein. Die BAG BBW wird sich im
144	Interesse von Kindern- und Jugendlichen mit Behinderung weiter an dem
145	Diskurs beteiligen.
146	
147	Berlin 26 Oktober 2020